

**22. Mai 2023 - Dekret zur Schaffung eines Zentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft
für Kinderbetreuung**
[BS 03.11.23]

KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Artikel 1 - Anwendungsbereich	1
Art. 2 - Personenbezeichnungen.....	1
Art. 3 - Begriffsbestimmungen	1
KAPITEL 2 - SCHAFFUNG DES ZENTRUMS	2
Art. 4 - Schaffung	2
KAPITEL 3 - AUFGABEN DES ZENTRUMS	2
Art. 5 - Grundsatz der Vielfalt	2
Art. 6 - Aufgaben	2
Art. 7 - Durchführung der Aufgaben	3
KAPITEL 4 - VERWALTUNG DES ZENTRUMS	3
Abschnitt 1 - Verwaltungsrat.....	3
Art. 8 - Zusammensetzung	3
Art. 9 - Bestellung der Mitglieder.....	3
Art. 10 - Mandatsdauer	3
Art. 11 - Beschlussfassung	3
Art. 12 - Aufgaben	4
Art. 13 - Geschäftsordnung	4
Abschnitt 2 - Beirat für Kinderbetreuung und Mitwirkungsgremien.....	4
Art. 14 - Schaffung eines Beirats für Kinderbetreuung	4
Art. 15 - Zusammensetzung des Beirats	4
Art. 16 - Aufgaben des Beirats.....	4
Art. 17 - Funktionsweise des Beirats.....	5
Art. 18 - Entschädigungen.....	5
Art. 19 - Schaffung von Mitwirkungsgremien	5
Abschnitt 3 - Geschäftsführender Direktor und Personal	5
Art. 20 - Ernennung	5
Art. 21 - Aufgaben	5
Art. 22 - Pension.....	5
KAPITEL 5 - VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ.....	5
Art. 23 - Vertraulichkeit	5
Art. 24 - Verarbeitung personenbezogener Daten.....	5
Art. 25 - Datenkategorien	6
Art. 26 - Dauer der Datenverarbeitung	7
Art. 27 - Sicherheitsmaßnahmen.....	7
KAPITEL 6 - FINANZIELLE BESTIMMUNGEN.....	7
Art. 28 - Finanzmittel des Zentrums	7
Art. 29 - Entschädigungen.....	7
Art. 30 - Rückgriff auf die mit der Einnahme und Beitreibung nichtsteuerlicher Forderungen beauftragte Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen	7
Art. 31 - Inventar der Immobilien	7
KAPITEL 7 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 32-44 - [Abänderungsbestimmungen]	8
Art. 45 - Übergangsbestimmung	8
Art. 46 - Übergangsbestimmung	8
Art. 47 - Inkrafttreten.....	8

KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Anwendungsbereich

Vorliegendes Dekret findet Anwendung auf das Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung.

Art. 2 - Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für alle Geschlechter.

Art. 3 - Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung des vorliegenden Dekrets versteht man unter:

1. Beirat: der in Artikel 14 des vorliegenden Dekrets erwähnte Beirat für Kinderbetreuung;
2. Datenschutz-Grundverordnung: die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

3. Dienstleister: gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 des Dekrets vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung die natürliche oder juristische Person bzw. nichtrechtsfähige Vereinigung, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich eine Kinderbetreuung anbietet;

4. in der Kinderbetreuung tätige Person: gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 des Dekrets vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung die natürliche Person, die als Dienstleister oder im Auftrag eines Dienstleisters tätig ist und selbst Kinder betreut oder unmittelbar und regelmäßig mit betreuten Kindern in Kontakt kommt;

5. konventionierte/r Tagesmutter/-vater: in der Kinderbetreuung tätige Person, die im Auftrag eines Tagesmütterdienstes, ohne durch einen Arbeitsvertrag an diesen Dienst gebunden zu sein oder einem statutarischen Dienstverhältnis zu unterliegen, vorrangig Kleinkinder, die nicht die eigenen sind, betreut und/oder gegebenenfalls außerschulische Betreuung anbietet;

6. selbstständige/r Tagesmutter/-vater: Dienstleister und in der Kinderbetreuung tätige Person, die selbstständig im Rahmen eines Betreuungsvertrags vorrangig Kleinkinder, die nicht die eigenen sind, betreut und/oder gegebenenfalls außerschulische Betreuung anbietet;

7. selbstständige Co-Tagesmütter/-väter: nichtrechtsfähige Vereinigung von höchstens drei bereits anerkannten selbstständigen Tagesmüttern/-v Vätern an einem Ort zur gemeinsamen Kinderbetreuung;

8. Zentrum: das Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung.

KAPITEL 2 - SCHAFFUNG DES ZENTRUMS

Art. 4 - Schaffung

Es wird ein Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung geschaffen.

Das Zentrum besitzt die Rechtspersönlichkeit einer Einrichtung öffentlichen Interesses gemäß Artikel 87 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Es unterliegt den Bestimmungen dieses Dekrets.

Das Zentrum hat seinen Sitz im deutschen Sprachgebiet.

KAPITEL 3 - AUFGABEN DES ZENTRUMS

Art. 5 - Grundsatz der Vielfalt

Im Rahmen des vorliegenden Dekrets stellt das Zentrum sicher, dass qualitativ hochwertige und auf wissenschaftlichen Standards beruhende Kinderbetreuung und frühkindliche Entwicklung sowie Pluralität und Vielfalt in der Kinderbetreuung die Grundlage der Ausübung seiner Aufgaben bilden.

Art. 6 - Aufgaben

Das Zentrum nimmt folgende allgemeine Aufgaben wahr:

1. die allgemeine Information der Bevölkerung über die Maßnahmen und Angebote im Bereich der Kinderbetreuung;
2. Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Kinderbetreuung;
3. aus eigener Initiative oder auf Anfrage des Parlaments oder der Regierung die Ausarbeitung von Bedarfsanalysen und sich daraus ergebenden Empfehlungen zur Anpassung des Angebots;
4. die Förderung und die Begleitung des Informationsaustauschs und der Netzwerkarbeit zwischen den Dienstleistern;
5. die Durchführung oder Beauftragung von Studien und Untersuchungen im Bereich der Kinderbetreuung;
6. die Organisation von Fort- und Weiterbildungen für die in der Kinderbetreuung tätigen Personen;
7. im Auftrag der Regierung die Wahrnehmung der Vertretung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in belgischen, europäischen oder internationalen Gremien sowie das Abschließen von Kooperationsvereinbarungen mit Behörden und Einrichtungen im In- und Ausland;
8. die Begleitung und Beratung der selbstständigen Tagesmütter/-väter und selbstständigen Co-Tagesmütter/-väter, insbesondere vor Aufnahme ihrer Betreuungstätigkeit, in Bezug auf die räumliche Gestaltung der Betreuungsräumlichkeiten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, in Bezug auf die Ausarbeitung ihres pädagogischen Betreuungskonzepts sowie in Bezug auf die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen;
9. das Erstellen von Stellungnahmen in Bezug auf die Anerkennungen bzw. in Bezug auf die Aufrechterhaltung, die Verlängerung, die Abänderung, die Aussetzung oder den Entzug der Anerkennungen von selbstständigen Tagesmüttern/-v Vätern und Co-Tagesmüttern/-v Vätern durch die Regierung;
10. das Feststellen des Einkommens der Erziehungsberechtigten von Kindern, die durch Dienstleister betreut werden oder für die bei Dienstleistern eine Betreuung beantragt wird, und des Einkommens der Personen, die demselben Haushalt wie diese Erziehungsberechtigten angehören;
11. das Angebot einer pädagogischen Beratung für die Dienstleister;
12. die Förderung der Inklusion in der Kinderbetreuung;
13. die Förderung der frühkindlichen Entwicklung in der Kinderbetreuung.

Das Zentrum nimmt folgende Aufgaben als Dienstleister wahr:

1. die Kinderbetreuung in Anwendung des Dekrets vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung;
2. das Durchführen von innovativen Pilotprojekten im Bereich der Kinderbetreuung;
3. das Sichern des Qualitäts- und Beschwerdemanagements der eigenen Dienstleistungen;

4. die Vergabe der Betreuungsplätze an die Erziehungsberechtigten in den Betreuungsangeboten des Zentrums.

Zur Erfüllung des Auftrags arbeitet das Zentrum mit allen im Bereich der Kinderbetreuung tätigen Partnern eng zusammen.

Die Regierung kann das Zentrum damit beauftragen, zusätzliche Aufträge auszuführen, insofern diese den im vorliegenden Dekret definierten Aufgabenbereich des Zentrums betreffen.

Art. 7 - Durchführung der Aufgaben

Die Regierung kann weitere Rahmenbedingungen, einschließlich eventueller Verfahrensbestimmungen, für die Durchführung der im vorliegenden Kapitel erwähnten Aufgaben festlegen.

KAPITEL 4 - VERWALTUNG DES ZENTRUMS

Abschnitt 1 - Verwaltungsrat

Art. 8 - Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat des Zentrums setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. zwei Vertretern der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen;
2. zwei Vertretern der überberuflichen Arbeitgeberorganisationen mit Sitz im deutschen Sprachgebiet;
3. drei Vertretern der Krankenkassen;
4. vier Vertretern der Zivilgesellschaft;
5. einem Vertreter der Gemeinden;
6. einem Vertreter des in Artikel 14 erwähnten Beirats.

Dem Verwaltungsrat gehören mit beratender Stimme an:

1. die in Artikel 88 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft angeführten Regierungskommissare;
2. ein Vertreter des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
3. der geschäftsführende Direktor des Zentrums, es sei denn, der Verwaltungsrat trifft für eine bestimmte Sitzung eine anderslautende Entscheidung.

Der Verwaltungsrat kann punktuell Experten mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

Art. 9 - Bestellung der Mitglieder

Die Regierung bestellt:

1. die in Artikel 8 Absatz 1 Nummer 1 erwähnten Mitglieder auf Vorschlag der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen;
2. die in Artikel 8 Absatz 1 Nummer 2 erwähnten Mitglieder auf Vorschlag der überberuflichen Arbeitgeberorganisationen mit Sitz im deutschen Sprachgebiet;
3. die in Artikel 8 Absatz 1 Nummer 3 erwähnten Mitglieder auf Vorschlag der Krankenkassen;
4. die in Artikel 8 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 2 erwähnten Mitglieder;
5. das in Artikel 8 Absatz 1 Nummer 5 erwähnte Mitglied auf Vorschlag der Gemeinden;
6. das in Artikel 8 Absatz 1 Nummer 6 erwähnte Mitglied auf Vorschlag des Beirats;
7. unter den Mitgliedern den Vorsitzenden des Verwaltungsrats auf Vorschlag des Verwaltungsrats.

Von den in Artikel 8 Absatz 1 angeführten Mitgliedern dürfen nicht mehr als zwei Drittel gleichen Geschlechts sein.

Die Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungsrats ist nicht vereinbar mit der als Mitglied des Europaparlaments, der Abgeordnetenversammlung, des Senats, eines Gemeinschafts- oder Regionalparlaments oder einer Regierung. Zudem darf ein Mitglied des Verwaltungsrats nicht Provinzgouverneur oder Personalmitglied des Zentrums sein, unbeschadet des Artikels 8 Absatz 2 Nummer 3.

Art. 10 - Mandatsdauer

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Ihr Mandat kann erneuert werden. Ein Mitglied kann nicht für zwei aufeinanderfolgende Mandate als Vertreter des Beirats bestellt werden.

Das Mandat der Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit dem Ableben, dem freiwilligen Rücktritt, dem Entzug der bürgerlichen oder politischen Rechte, dem Verlust des Mandats der vorschlagsberechtigten Vereinigungen, Einrichtungen oder Dienste bzw. entsprechender Gruppierungen oder wenn eine der in Artikel 9 Absatz 3 vorgesehenen Unvereinbarkeiten eintritt.

Ein Mitglied, das vor Ablauf seines Mandats aus dem Verwaltungsrat ausscheidet, wird ersetzt. Das neue Mitglied beendet das Mandat seines Vorgängers.

Art. 11 - Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ungeachtet der Anzahl anwesender odervertretener stimmberechtigter Mitglieder kann er gültige Beschlüsse zu Punkten fassen, die zum zweiten Mal zur Tagesordnung stehen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit absoluter Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Art. 12 - Aufgaben

Der Verwaltungsrat verfügt über alle Befugnisse, die zur inhaltlich-strategischen Ausgestaltung sowie zur Organisation und Verwaltung des Zentrums erforderlich sind. Er sorgt für das Vorhandensein eines Beschwerdemanagements.

Er kann dem geschäftsführenden Direktor oder anderen Personalmitgliedern des Zentrums in seiner Geschäftsordnung Entscheidungsbefugnisse übertragen.

Die Regierung holt zu jedem Dekretentwurf, der dieses Dekret abändert, das Gutachten des Verwaltungsrats ein. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, sein Gutachten innerhalb von 60 Tagen nach Antragstellung abzugeben, außer wenn eine andere Frist vereinbart wurde.

Art. 13 - Geschäftsordnung

Der Verwaltungsrat erstellt eine Geschäftsordnung und legt sie der Regierung zur Genehmigung vor.

Abschnitt 2 - Beirat für Kinderbetreuung und Mitwirkungsgremien

Art. 14 - Schaffung eines Beirats für Kinderbetreuung

Es wird ein Beirat für Kinderbetreuung geschaffen.

Art. 15 - Zusammensetzung des Beirats

§1 - Dem Beirat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. ein Vertreter des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen;
2. ein Vertreter der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben;
3. ein Vertreter des Zentrums für Förderpädagogik;
4. ein Vertreter der Dienstleister, mit Ausnahme des Zentrums;
5. ein Vertreter der konventionierten Tagesmütter/-väter;
6. ein Vertreter der in der Kinderbetreuung tätigen Personen des Zentrums, mit Ausnahme der konventionierten Tagesmütter/-väter;
7. ein Vertreter der Eltern der im deutschen Sprachgebiet betreuten Kinder.

Dem Beirat gehören mit beratender Stimme an:

1. ein Vertreter des Zentrums;
2. ein Vertreter der Regierung.

Das Zentrum sorgt für die Protokollführung der Sitzungen des Beirats.

§2 - Der Beirat wählt unter seinen stimmberechtigten Mitgliedern für die Dauer des Mandats einen Vorsitzenden.

§3 - Die Regierung bestellt die Mitglieder des Beirats und für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied.

Die in §1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 erwähnten Mitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen im Beirat vertretenen Einrichtungen bestellt.

§4 - Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Ihr Mandat kann erneuert werden.

Ungeachtet eines freiwilligen Rücktritts kann die Regierung das Mandat eines Mitglieds auf Antrag der betreffenden Einrichtung vor Ablauf der normalen Mandatszeit beenden.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds beendet das Ersatzmitglied das Mandat des ausscheidenden Mitglieds.

§5 - Der Beirat kann punktuell Experten mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Beirats hinzuziehen.

Art. 16 - Aufgaben des Beirats

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

1. unbeschadet der Zuständigkeit anderer durch die Regierung eingesetzter Gremien, aus eigener Initiative oder auf Antrag des Verwaltungsrats, die Abgabe von Gutachten oder Empfehlungen in Bezug auf die Angelegenheiten, die durch vorliegendes Dekret geregelt werden;

2. auf Antrag des Verwaltungsrats die Begutachtung von allen Angelegenheiten, die sich auf die Befugnisse zur inhaltlich-strategischen Ausgestaltung des Anwendungsbereichs des Dekrets und seiner Ausführungserlasse beziehen.

Art. 17 - Funktionsweise des Beirats

Die in Artikel 13 erwähnte Geschäftsordnung des Verwaltungsrats regelt die Funktionsweise des Beirats. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Einberufung der Sitzungen des Beirats.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der bestellten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ungeachtet der Anzahl anwesender odervertretener Mitglieder kann er gültige Beschlüsse zu Punkten fassen, die zum zweiten Mal zur Tagesordnung stehen.

Die Beschlüsse des Beirats werden mit absoluter Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Art. 18 - Entschädigungen

Die Mitglieder des Beirats erhalten kein Sitzungsgeld. Sie haben Anrecht auf Fahrtentschädigungen gemäß den von der Regierung festgelegten Bestimmungen.

Art. 19 - Schaffung von Mitwirkungsgremien

Der Verwaltungsrat kann Mitwirkungsgremien schaffen, die ihn in seinen Aufgaben beraten und begleiten.

Der Verwaltungsrat legt die Zusammensetzung und die Aufgaben der Mitwirkungsgremien fest, wobei die dekretal festgelegten Befugnisse des Verwaltungsrats und des Beirats nicht eingeschränkt werden dürfen.

Abschnitt 3 - Geschäftsführender Direktor und Personal

Art. 20 - Ernennung

Die Regierung ernennt den geschäftsführenden Direktor des Zentrums und legt sein Statut fest.

Art. 21 - Aufgaben

Der geschäftsführende Direktor führt die Beschlüsse des Verwaltungsrats aus. Er leitet das Personal und sorgt im Rahmen der ihm durch die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats erteilten Vollmachten für die tägliche Verwaltung des Zentrums.

Der geschäftsführende Direktor bereitet die Versammlungen des Verwaltungsrats vor, erteilt diesem alle Auskünfte und unterbreitet ihm alle Vorschläge, die für das Funktionieren des Zentrums von Nutzen sind.

Der geschäftsführende Direktor vertritt das Zentrum in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Mit dem Einverständnis des Verwaltungsrats kann er einem oder mehreren Personalmitgliedern Teile seiner Befugnisse übertragen.

Bei begründeter Dringlichkeit und innerhalb der durch die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats festgelegten Grenzen übt der geschäftsführende Direktor die Befugnisse des Verwaltungsrats aus. Er erstattet dem Verwaltungsrat bei dessen nächstfolgender Sitzung darüber Bericht.

Art. 22 - Pension

Die Beamten des Zentrums, einschließlich des geschäftsführenden Direktors, unterliegen dem Gesetz vom 28. April 1958 über die Pension der Personalmitglieder bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses und ihrer Berechtigten.

KAPITEL 5 - VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

Art. 23 - Vertraulichkeit

Unbeschadet anderslautender gesetzlicher oder dekretaler Bestimmungen sind das Zentrum sowie alle anderen Personen, die an der Ausführung des vorliegenden Dekrets und dessen Ausführungsbestimmungen beteiligt sind, dazu verpflichtet, die Angaben, die ihnen in Ausübung ihres Auftrags anvertraut wurden, vertraulich zu behandeln.

Art. 24 - Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Zentrum ist für die Verarbeitung der in Artikel 25 erwähnten personenbezogenen Daten verantwortlich. Es gilt für die Verarbeitung dieser Daten als Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung.

Das Zentrum darf die erhobenen Daten nicht zu anderen Zwecken als der Ausführung seiner gesetzlichen und dekretalen Aufträge im Zusammenhang mit dem vorliegenden Dekret verwenden.

Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Einhaltung der anwendbaren Rechtsvorschriften im Bereich Datenschutz.

Art. 25 - Datenkategorien

§1 - Das Zentrum kann gemäß Artikel 24 folgende Kategorien personenbezogener Daten zu dem in Artikel 6 Absatz 1 Nummer 6 erwähnten Zweck der Organisation von Fort- und Weiterbildungen in Bezug auf die in der Kinderbetreuung tätigen Personen verarbeiten:

1. Daten zur Identität und Kontaktangaben;
2. Daten zum Schulabschluss und zur Ausbildung.

Das Zentrum kann gemäß Artikel 24 folgende Kategorien personenbezogener Daten zu dem in Artikel 6 Absatz 1 Nummer 8 erwähnten Zweck der Beratung und Begleitung der selbstständigen Tagesmütter/-väter und Co-Tagesmütter/-väter vor Aufnahme ihrer Betreuungstätigkeit in Bezug auf diese selbstständigen Tagesmütter/-väter und selbstständigen Co-Tagesmütter/-väter verarbeiten:

1. Daten zur Identität und Kontaktangaben;
2. Daten zur Haushaltszusammensetzung;
3. Daten zum Arbeitsverhältnis.

Das Zentrum kann gemäß Artikel 24 folgende Kategorien personenbezogener Daten zu dem in Artikel 6 Absatz 1 Nummer 9 erwähnten Zweck des Erstellens von Stellungnahmen in Bezug auf die Anerkennungen bzw. in Bezug auf die Aufrechterhaltung, die Verlängerung, die Abänderung, die Aussetzung oder den Entzug der Anerkennungen von selbstständigen Tagesmüttern/-väter und Co-Tagesmüttern/-väter durch die Regierung verarbeiten:

1. in Bezug auf die betreuten Kinder oder Kinder, für die eine Betreuung beantragt wird:
 - a) Daten zur Identität und Kontaktangaben;
 - b) die Nationalregisternummer;
 - c) Daten zur Haushaltszusammensetzung;
 - d) Daten zur Gesundheit;
 - e) Daten zum Krisenmanagement bei Dienstleistungen der Kinderbetreuung;
 - f) Daten zum Beschwerdemanagement bei Dienstleistungen der Kinderbetreuung;
2. in Bezug auf die Erziehungsberechtigten der in Nummer 1 erwähnten Kinder und Personen, die demselben Haushalt wie diese angehören:
 - a) Daten zur Identität und Kontaktangaben;
 - b) die Nationalregisternummer;
 - c) Daten zur Haushaltszusammensetzung;
 - d) Daten zum Krisenmanagement bei Dienstleistungen der Kinderbetreuung;
 - e) Daten zum Beschwerdemanagement bei Dienstleistungen der Kinderbetreuung;
3. in Bezug auf die selbstständigen Tagesmütter/-väter und Co-Tagesmütter/-väter sowie gegebenenfalls Personen, die eine Anerkennung beantragt und/oder erhalten haben:
 - a) Daten zur Identität und Kontaktangaben;
 - b) die Nationalregisternummer;
 - c) Daten zur Haushaltszusammensetzung, falls die Kinderbetreuung in der Wohnung der in der Kinderbetreuung tätigen Person stattfindet;
 - d) Daten zum Arbeitsverhältnis;
 - e) Daten zu vorherigen oder sonstigen beruflichen und außerberuflichen Tätigkeiten;
 - f) Daten zur Gesundheit;
 - g) Daten in Bezug auf politische Meinungen sowie religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die nicht mit der Kinderbetreuung zu vereinbaren sind;
 - h) gerichtliche Daten;
 - i) Daten zum Krisenmanagement bei Dienstleistungen der Kinderbetreuung;
 - j) Daten zum Beschwerdemanagement bei Dienstleistungen der Kinderbetreuung;
 - k) Daten zum Schulabschluss und zur Ausbildung;
4. in Bezug auf alle volljährigen Personen, die regelmäßig Kontakt zu den betreuten Kindern haben werden, sowie, falls die Kinderbetreuung in der Wohnung dieser Personen stattfindet, für alle volljährigen Personen, die dem Haushalt angehören:
 - a) Daten zur Identität;
 - b) Daten zur Gesundheit;
 - c) gerichtliche Daten.

Das Zentrum kann gemäß Artikel 24 folgende Kategorien personenbezogener Daten zu dem in Artikel 6 Absatz 1 Nummer 10 erwähnten Zweck des Feststellens der Einkommen der Erziehungsberechtigten verarbeiten:

1. in Bezug auf die betreuten Kinder oder Kinder, für die eine Betreuung beantragt wird:
 - a) Daten zur Identität und Kontaktangaben;
 - b) die Nationalregisternummer;
 - c) Daten zur Haushaltszusammensetzung;
 - d) Daten zur Gesundheit;

2. in Bezug auf die Erziehungsberechtigten der in Nummer 1 erwähnten Kinder und Personen, die demselben Haushalt wie diese angehören:

- a) Daten zur Identität und Kontaktangaben;
- b) die Nationalregisternummer;
- c) Daten zur Haushaltszusammensetzung;
- d) Daten zur sozialen und finanziellen Situation.

Das Zentrum kann gemäß Artikel 24 folgende Kategorien personenbezogener Daten zu dem in Artikel 6 Absatz 1 Nummer 11 erwähnten Zweck der pädagogischen Beratung der Dienstleister in Bezug auf die Personalmitglieder des Zentrums und die in der Kinderbetreuung tätigen Personen verarbeiten:

- 1. Daten zur Identität und Kontaktangaben;
- 2. Daten zum Schulabschluss und zur Ausbildung.

§2 - Die im Rahmen der in Artikel 6 Absatz 2 erwähnten Aufgaben verarbeiteten personenbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung verarbeitet.

§3 - Die Regierung kann die in §1 aufgeführten Datenkategorien präzisieren.

Art. 26 - Dauer der Datenverarbeitung

Die gemäß Artikel 24 verarbeiteten Daten dürfen höchstens zwei Jahre nach dem Ende der Tätigkeit der in Artikel 25 §1 erwähnten Personen in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht.

Unbeschadet der Bestimmungen in Bezug auf das Archivwesen werden sie spätestens nach Ablauf dieser Frist vernichtet.

Art. 27 - Sicherheitsmaßnahmen

Die Regierung legt für die durch vorliegendes Kapitel vorgesehene Verarbeitung der personenbezogenen Daten gegebenenfalls die nötigen Sicherheitsmaßnahmen fest.

KAPITEL 6 - FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 28 - Finanzmittel des Zentrums

§1 - Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben verfügt das Zentrum über die zu diesem Zweck im Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehenen Mittel. Das Zentrum darf Schenkungen und Legate annehmen und jede andere Einnahme erhalten.

Die im vorliegenden Dekret aufgeführten Leistungen des Zentrums werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erbracht.

§2 - Die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zahlen eine jährliche Beteiligung in einer Gesamthöhe von 400.000 Euro an das Zentrum. Die Verteilung dieses Betrags unter den Gemeinden wird in einem Vertrag zwischen der Regierung, dem Zentrum und den Gemeinden festgelegt.

Der in Absatz 1 erwähnte Betrag wird jährlich der Wachstumsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betroffenen Haushaltsjahrs angepasst.

§3 - In Abweichung von Artikel 12 des Dekrets vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung kann das Zentrum im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel keine Zuschüsse im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung erhalten.

Art. 29 - Entschädigungen

Die Regierung legt den Betrag der Entschädigungen fest, die den Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie den Experten gewährt werden.

Art. 30 - Rückgriff auf die mit der Einnahme und Beitreibung nichtsteuerlicher Forderungen beauftragte Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen

Das Zentrum kann die in Anwendung des Dekrets vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung einzufordernden Beträge gemäß Artikel 51.1 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Beitreiben.

Art. 31 - Inventar der Immobilien

Der Verwaltungsrat stellt ein Inventar aller Immobilien des Zentrums mit Vermerk über deren Herkunft und Bestimmung auf. Er übermittelt dieses Inventar der Regierung.

Die Regierung legt die Modalitäten bezüglich der Aufstellung dieses Inventars fest.

Das Inventar wird vom Verwaltungsrat laufend aktualisiert. Jede Änderung oder Anpassung wird jährlich zusammen mit dem Haushaltsvorschlag dem Regierungskommissar mitgeteilt, der diese Unterlagen an die Regierung weiterleitet.

KAPITEL 7 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32-44 - [Abänderungsbestimmungen]

Art. 45 - Übergangsbestimmung

§1 - Die Personalmitglieder der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekrets in einem Beschäftigungsverhältnis mit dieser befinden, werden auf Grundlage eines entsprechenden Angebots des Zentrums bei dem Zentrum unter Vertrag eingestellt.

In Abweichung von Absatz 1 werden die konventionierten Tagesmütter/-väter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekrets auf Grundlage des Dekrets vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung zugelassen sind, auf Grundlage eines entsprechenden Angebots des Zentrums entweder bei dem Zentrum unter Vertrag eingestellt oder arbeiten im Auftrag des Zentrums als konventionierte Tagesmütter/-väter.

§2 - Unbeschadet der aufgrund von Artikel 102 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch die Regierung festgelegten dienstrechtlichen Bestimmungen behalten die in §1 Absatz 1 erwähnten Personalmitglieder in diesem Fall mindestens das Besoldungspaket, das sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets hatten.

Art. 46 - Übergangsbestimmung

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekrets gemäß den Artikeln 7 und 8 des Dekrets vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung anerkannten Kinderkrippen, Standorte der außerschulischen Betreuung und Tagesmütterdienste der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung gelten unbeschadet der Bestimmungen dieses Dekrets und seiner Ausführungserlasse weiterhin als anerkannt.

Art. 47 - Inkrafttreten

Vorliegendes Dekret tritt an einem von der Regierung festzulegenden Datum in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 1 bis 5, 8 bis 27, 33, 36 und 45, die am 1. Juni 2023 in Kraft treten.